

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/6389

HERRN
PEER KNÖFLER
VORSITZENDER DES BILDUNGSAUSSCHUSSES
DES SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN LANDTAGES

KIEL,07.10.2021

STELLUNGNAHME DER

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND TECHNOLOGIETRANSFER SCHLESWIG-HOLSTEIN GMBH (WTSH) ZUM

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck
DRUCKSACHE 19/3186

Die WTSH nimmt zur vorgenannten Drucksache wie folgt Stellung:

§3 (3) Die Hochschulen fördern zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren. Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Infrastruktur, insbesondere Geräte, Räume, Labore und IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken erfolgen. Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Auf Antrag können Studierende zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens vom Studium beurlaubt werden.

Dazu geben wir folgende Hinweise:

- Es bedarf einer Präzisierung, ab wann der Drei-Jahres-Zeitraum beginnt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass über das Gründungsstipendium des Landes Ausgründungen von Absolventinnen und Absolventen unterstützt werden, deren Abschluss nicht länger als 10 Jahre zurückliegt. Diese unterschiedlichen Zeiträume müssen kompatibel gestaltet werden, um Ausgründungen nicht zu blockieren.
- Vor allem im Falle von stark technologiebasierten Ausgründungen ist der 3-Jahres-Zeitraum sehr kurz, so dass häufig mit Ausnahmeregelungen gearbeitet werden müsste.

§ 36 (2) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben die Einrichtungen und Mitglieder der Hochschule untereinander zusammenarbeiten. Es wirkt ferner auf die Kooperation mit anderen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen des In- und Auslands, sowie mit Unternehmen hin.

Schleswig-Holstein Der echte Norden



Es fördert den Wissens- und Technologietransfer, insbesondere mit regionalen und überregionalen Unternehmen. § 3 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Präsidium und Verwaltung der Hochschule unterstützen die Fachbereiche und die Mitglieder der Hochschule bei der Einwerbung von Drittmitteln, beim Wissens- und Technologietransfer sowie bei Ausgründungen.

Dazu geben wir folgende Hinweise:

 Die Formulierungen sollten offensiver gefasst werden. Neuer Formulierungsvorschlag: "Das Präsidium fördert den Technologietransfer und die Zusammenarbeit der Hochschule mit der Wirtschaft. Es unterstützt insbesondere den Wissens- und Technologietransfer mit den schleswig-holsteinischen Unternehmen. Bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben wirkt das Präsidium darauf hin, dass die Einrichtungen und Mitglieder der Hochschule auf der Grundlage einer Schutzrechtsstrategie untereinander zusammenarbeiten. §3...."